Graf Karl Friedrich II. von Hohenems verlangt von den Untertanen von Vaduz und Schellenberg zusätzliche Steuern, um seinen Mündeln eine bessere Ausbildung zu ermöglichen. Die Untertanen verweigerten diese Zahlung, weil sie nicht genug Geld haben. Ausf., Vaduz 1671 September 2, ÖStA, AVA, FAHA 252, unfol.

Actum[1] Vaduz[2], den 2. Septembris anno[3] 1671.[a]
Des hochgebohrnen herren, herren Carl Friderichen[5], grafen zu Hochenembs[6], Gallara[7] und Vaduz, etc., (titel), haben aus vätterlicher vorsorg in reiffliche consideration[8] gezogen, welcher gestalten dero beide vormundtssöhne, herr graff Ferdinand Carl[9] und herr graf Jacob Haniball[10], etc., sich nuhnmehr in die 3 monath lang zu Embs[11] aufhaltn und der dritte, alß herr graff Franz Willhelm[12], etc., von Wien[13] darzu auch täglich erwartet werde. Damit aber wohlbesagte dero drey gräfliche pupillen[14] dern blühende jugendt nicht umbsonsten verschliessen, sondern sich zu gräflichen standt gemäß wohl ahnstehenden studiis und andern qualitäten capabel[15] machten, und jeder zu seinem tragenden intent emploirt[16] werden möchte, hochgedachte seine hochgräfliche excellencia, auch wan die pupillen die beste zeit also im müssigang zubringen und verligen wurden, nicht etwan khönftig darumben ahngesehen und allerseits besser zue verantwurten

---

[1] *Geschehen.*
[2] *Vaduz (FL).*
[3] *im Jahr.*
[a] *Eingangsvermerk am oberen linken Rand:* Praesentibus, etc., ihro hochgräflichen excellenz, etc., herren oberambtmans dr. Johann Kreittmanns, herren landtvogts Johann Christoph Köberle und landtschreibers Johann Hindereggers.
[5] *Karl Friedrich Graf von Hohenems zu Hohenems (11. November 1622–20. Oktober 1675) war verheiratet mit Cornelia Lucia (gestorben 1675), Tochter des Peter Duca di Altemps. Kinder: Maria Claudia (1646–1694), Franz Karl Anton (1650–1713), Anton Josef (1652–1674) war Domherr in Konstanz, und Maria Katharina (1653–1699). Vgl. Joseph* BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 111; Constant von* WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 9, Hibler – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 189, Johann Heinrich* ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, Sp. 525.*
[6] *Hohenems (A).*
[7] *Gallarate bei Mailand (I); in den Quellen als „Gallara" bezeichnet, wurde Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) 1578 als Lehen von König Philipp II. von Spanien für seine treuen Verdienste verliehen. Vgl. Extrakt des Testament von Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640), Kop., (Hohen-)Ems 1639 März 1, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 261/10, fol. 69r–84v, hier 79r.*
[8] *Überlegung.*
[9] *Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geborene Landgräfin von Fürstenberg, (gestorben 1670). Er war seit 1674 verheiratet mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbtruchsesse von Waldburg-Wolfegg (gestorben 1693). Vgl. Fürstabt Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., Ausf., Stift Kempten 1686 Februar 25, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 262/1, fol. 18r–22v, hier 18v; Extrakt des Heiratsbriefes, Kop., o. O. 1674 April 16, ÖStA, HHStA, RHR, Denegata Recentiora 266/4, unfol.;* BERGMANN, *S. 111;* ZEDLER, *Sp. 526.*
[10] *Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geborene Landgräfin von Fürstenberg, (1649–1670). Er war verheiratet mit Anna Ämilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gestorben), Ämilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geboren 1680), verheiratet mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gestorben), Maria Franziska (geboren 1682, bald gestorben.), Maria Anna (geboren 1684, bald gestorben), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gestorben), Bartholomaeus Ulrich (gestorben 1692). Vgl.* BERGMANN, *S. 112;* WURZBACH, *S. 189;* ZEDLER, *Sp. 526.*
[11] *Hohenems (A).*
[12] *Franz Wilhelm II. Graf von Hohenems (1654–21. August 1691, Peterwardein) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. Grafen von Hohenems (1627–1662) und Eleonora Katharina, geborene von Fürstenberg (1649–1670). Er heiratete 1691 Louise Josefa, geborene Fürstin von Liechtenstein (1670–1736). Vgl.* BERGMANN, *S. 111;* WURZBACH, *S. 189.*
[13] *Wien (A).*
[14] *Waisen.*
[15] *fähig.*
[16] „intent emploirt": *Versuch beschäftigt.*

hätten. Haben sie mit zuzihung dero räth- und beambten forderist die vormundtschaftliche einkhunften und jährliche intraden fleissig durchgangen, aber dabey befunden, daß wegen allerhandt anderer und ohnentpährlicher außgaben das residuum[17] nicht soviel ertrage, daß allein aus den rentambtsgeföllen[18] besagter jungen herren graffen intent (alß wahrzu ein nambhaftes stuckh gelt erforderen wurde) werckhstellig gemacht werden khöndte. Derohalben, nach bedächtlicher überlegung und erforschung allerhan mitteln, endtlich das conclusum[19] dahin ergangen, von den vormundschafts-underthanen eine guetwillige beyhülff und subsidium[20] von etlich hundert gulden zu begehren. Darauff gnädigen befelch ertheilt, damit solch vorhaben dene underthanen wissentlich gemacht werden khöndten, die beede ambtstragende landtammänner Clemenz Angern[21] neben amman Geörg Pürckhlin[22] aus der grafschaft Vaduz, wie auch landtamman Joß Thöni[23] und amman Jacob Schreibern[24] auß der herrschaft Schellenberg[25] auff heüt umb 8 uhren vormittag allhero zu beschaiden. Welch besagte ammänner, alß sie umb 10 uhren in dem ambthauss[26] erschienen, haben sie, mehr hochgedacht ihro hochgräfliche excellencia, in dero zimmer fürforderen lassen. Allda ihnen von vormundschafts wegen umbständtlich und mit guten, auch bewöglichen worten selbsten nachtruckhlichen gnädig vorgetragen, wass massen ihnen, den underthanen, von selbsten wissendt, waß gestalten die beede gräfliche vormundtsöhne bereits ein geraumbe zeit hero zu Embs sich befinden, der dritte mit allernegstem auch erwarthet werde.

Damit aber seine hochgräfliche excellencia sich sowohl bey Gott, alß khönftig bey ablegung dero tragenden vormundtsambt besser zu verantwurthen, wären sie gesinnet, auff daß diese gräflichen pupillen dero zart blühende jugend nit umbsonsten verzöhrten und sich zu kheinerley standtsgemässen tugenden tüchtig machten, den älteren herrn grafen eine raiß zu thun, in die länder zu verschickhen, den mitlern, weilen er zu studieren lust, etwan auff eine academia, den driten und jüngsten aber, alß welcher sich bereits rhümblich resolvirt, in den Malteserorden zu tretten, zu seinem vorhaben verhülflich zu sein. Zu welchem allem aber, wie sie selbsten leichtlich erachten khönden, ein nambhaftes stuckh geltt von etlich taussenden erforderlich. Wolten zwahr herzlich gehrn wünschen, mitlen zu haben, daß solch alles von herrschaft wegen ohne ihr, der underthanen, beyhülff khöndte dargeschossen werden, weilen aber nach reifflicher überlegung der jährlichen einkhonften und intraden wegen anderer nothwendiger aussgaben und verzinßungen der aussgeborgten capitalien, deren sie samentlich guth wissen tragen, solches der herrschaft nit allein beschwährlich, sondern auch ohnmöglich falle. Also sowohl billich, als ein schuldigkheit und im ganzen Reich[27] bey anderen herrschaften ueblich seye, in ermangelung aigener mitlen, daß die underthanen dero gnädiger herrschaft in nothwendigen fählen (gleiches jezund vor augen schwäbe) möglichster massen under die arm greiffen und beyspringen. Wäre allso dero gnädiges ahnsinnen und begehren, daß sie, die gesambte underthanen, gnädigster herrschaft zu vollzihung nothwendigsten vorhabens, ein ergiebige beyhülff thun solten. Und

---

[17] *Rest, Überschuss. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch–deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 223.*

[18] *Rentamt war das Rechnungsamt und Gefälle waren Abgaben.*

[19] *Beschluss.*

[20] *Unterstützung.*

[21] *Clemenz Anger, erw. als Landammann zwischen 1672 und 1678. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 26.*

[22] *Georg Bürkli, erw. als Landammann zwischen 1671 und 1680. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 2, S. 134.*

[23] *Jos Thöni, erw. als Landammann zwischen 1665 und 1673. Vgl. LNB, Personennamen, Bd, 4, S. 363.*

[24] *Jacob Schreiber, erw. als Ammann zwischen 1667 und 1674. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 4, S. 279.*

[25] *Schellenberg (FL).*

[26] *Amtshaus (†) in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 268.*

[27] *Das Heilige Römische Reich bestand bis 1806.*

obwohlen es ein vielmehrers hierzu erfordere, wäre das begehren auff 3 steüren, jede zu 6 x.[28] pro conto, auffzulegen und auff 3 termin, alß den ersten negst khönftigen Michaëlis[29], den andern auff Liechtmess[30] und den driten dan auff Georgii[31] einzuzihen und gnädiger herrschaft zu handen zu stellen, der gnädigen zuversicht, es wurden sich die underthanen in dießem gahr nicht waigeren, sondern sie zu bezeügung dero tragender underthäniger affection[32] zu ihrer gnädigen herrschaft, dies begehren den gesambten gemeinden also nachtruckhlich vortragen, damit, weilen sie von selbsten inclinirt[33] wären, khönftig einen verständig- und zu der regierung capablen herrn zu haben. Sie sich auch zu einem ohnzweiflenden jaworth vernemben lassen werden, des gnädigen versicherens, daß seine hochgräfliche excellencia solch erzaigenden guten willen khönftig bey dero vormundtssöhnen vetterlich ahnrühmen, und sie solches auch in ein und anderem zu geniessen haben wurden.
Landammann Clemenz Anger giebt in namen der andern interessierten antwurth. Haben gehorsamblich und underthänig vernomben, waß ihro hochgräfliche excellenz ihnen in vormundtsnamen haben gnädig vortragen und ahn sie gelangen lassen wollen, khöndten zwahr von selbsten wohl erachten, daß es ein nothwendigkheit, daß die jungen herren grafen ihre gnädige herrschaft etwan hin und wieder solten verschickht werden, auch ihnen sie gebührender massen in underthänigkheit beyspringen und ahn die hand gehn solten, so sey aber wegen vor augen schwebenden armuthey die gröste ohnmögligkheit. Und weilen sie in dießem viel oder wenig einzuwillinge nit vollmächtig, betten sie, ihnen die genad zu thun und dilation[34] zu geben, daß sie solch begehren denen gesambten beeden gerichten umbständtlich vorträgen möchten, welches sie auch mit bestem ihrem eüffer thun wolten.
Auff dieses begehren ist ihnen dilation gegeben und darbey befohlen worden, morgens, alß Donnerstag, biß mittag ein cathegorische[35] antwurth wieder einzuebringen.
Donnerstag nachmittag umb 3 uhren seind obbemelte vier ammänner neben dem Pauln Willi von Balzers[36] und dem zoller Caspar Schreibern, von beeden gerichtern abgeordnet, gnädiger herrschaft die anthwurt underthänig vorzutragen, in dem ambthauß erschienen. Haben sie gnädigen befelch ertheilt, von ambtswegen die antwurth von den abgeordneten zu vernemben, warbey herr oberambtmann dr. Kreittmann, ihro hochgräflichen excellencia, etc., gestrigs tags gethanen vortrag repetirt und mit mehreren umbständen der sachen bewandtnus und höchste nothwendigkheit ahngezaigt.
Darauff die andtwurth durch landtamman Clemenz Angern diese war: 1. daß erstens die ohnmögligkheit, 2. hoffen sie nicht, daß es eine schuldigkheit seye, 3. auch, da fern viel oder wenig eingewilliget wurde, eine böse consequenz geben und man mithien eine gerechtigkheit daraus machen wurde. Gaben also eine ganz abschlägige antwurth, so ihro hochgräfliche excellencia underthänig hinderbracht und referirt worden.
Den 4 ammännern aber, daß sie morgen Freytag umb 8 uhren sich wieder allhier einfinden und fernern gnädigen befelch erwarten sollen, aufferlagen worden.
Dato ist hierauff auff dero erscheinung entlichen hernach volgender gestalten concludiert und ihnen, denen landtammännern, publicirt worden:

---

[28] *x.(r.) = Kreuzer.*
[29] *29. September. Vgl. Hermann* GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1891–1898.*
[30] *2. Februar. Vgl.* GROTEFEND.
[31] *23. April. Vgl.* GROTEFEND.
[32] *Zuneigung.*
[33] *eingebunden.*
[34] *Frist.*
[35] *Aausdrückliche, gültige.*
[36] *Balzers (FL).*

Alß erstens, weilen wieder verhoffen sie, die underthanen, ein solch abschlägig- und wiederspännige antwurth ertheilt, gnädige vormundschaft aber von dero petitio[37] ganz nicht weichen khönden, noch sollen, indeme es den nothwendigen underhalt und standtsgemäße aufferzihung der jungen herrschaft betrifft, warzu die ordinari[38] rent- und einkhonften nit erklöckhlich, also damit man zu dem intent[39] geraiche, so sollen sich die gesambte underthanen verfast machen, daß längst auff khönftigen 21. dies monaths jeder nach seinem vermögen vom hundert zu 6 kreuzern steür gnädiger herrschaft allhier in dem ambthauss mit pahren mittlen zu handen stelle. Ein andere aber auff khönftige Liechtmess, auff obige weiß und maaß zu erlegen mit dem gnädigen versprechen, daß, welcher sich gehorsamblich einfinden wurden, dem solle die drite begehrte steür in gnaden nachgesehen, der sich aber darwiedersezen und ohngehorsamb sein werde, der solle nit allein die 3 steüren ohnnachlässig völlig bezahlen, sondern auch auff eraignenden fahl die würckhliche execution[40] dero weiß und manier[41] fürzunemmen beraits resolvirt[42], wider ihne fürgenommen und ein solcher alle hieraus ervolgende uncosten abzustatten haben werde.
Nach eröffnung dieses decrets[43] haben die 4 ahnweeßende ammänner auf gethanen abstand dieses eine abschrift begehrt, solches den gemeinden fürleßen zu khönden, so von vormundtschafts wegen bewilliget worden.
Darauff von den gesambten gemeinden eine abermahlige abschlägige antwurth ervolgt, darbey aber sich ein ald andere verlauthen lassen, im fahl man solches aus kheiner schuldigkheit, sonder nuhr aus einer freywilligen beyhülff begehrt, sie sich villeicht eines andern erklährt hetten. Darüber man diese beygelegte declaration[44] sub littera A[45] ahn sie abgehen und allen gemeinden offentlich ablesen lassen, nichtsdestoweniger aber die vorgehende wiedersezliche antwurth ervolgt und darbey bedeüten lassen, daß sie die execution gleichwohlen erwarthen müssen.
Nach eingeholtem rechtlichen gutachten herrn dr. Fischers, des Gräflichen Collegii[46] syndici[47], seind die gesambten underthanen der grafschaft Vaduz und herrschaft Schellenberg auff den 20. Septembris nach Mitag allhero nacher Vaduz convocirt[48] und zusahmen beruffen worden.
Darbey aus gnädig empfangnem befelch herr oberambtman dr. Johann Kreitmann beyweßend, dero gräflichen vormundschaftlichen beambten, herrn landtvogts und landschreibers, ihnen umbständtlich gnädiger herrschaft gnädiges ahnsinnen proponirt und nochmahlen, daß dieses petitum zu kheiner schuldigkheit, sondern als ein freywillige beysteür gemeint seye, auch ihnen zu verstehen geben, daß, welcher sich dessen freywillig einlassen wolle, solle in dem ring still stehen, die aber widerspännig und ungehorsamb wären, sollen sich auff eine seiten begeben. Darauffhin sie, underthanen, samenthaft zuruggangen und nach genommenem abstand durch etwelche deputirte von dem gericht denen herrn beambten hinderbringen lassen, daß sie sambtliche underthanen sich der ohnmögligkheit halber des beytrags entschuldigen, nit weniger verhoffen, weile dieses wieder all[a] alt herkhommen, man sie auch bey ihren alten recht- und gerechtigkheiten, auch observanzen[49], manuteniren[50] und verbleiben lassen wurde.

---

[37] *Gesuch.*
[38] *gewöhnlichen.*
[39] *Zweck.*
[40] *Pfändung.*
[41] *Art.*
[42] *beschlossen.*
[43] *Befehl.*
[44] *Erklärung.*
[45] *in der Urkunde (Beilage) A.*
[46] *Das Grafenkollegium des Schwäbischen Reichskreises.*
[47] *Syndikus ist ein Rechtsanwalt.*
[48] *zusammengerufen.*
[a] *Bemerkung am linken Rand:* Hier haben sie die unwarheit vorgebn, den sie sind uns öfter mit gelt beygesprungen.
[49] *Observanz = Gewohnheit, Regel, Herkommen. Vgl. Laterculus Notarum, S. 173.*

Wahrüber durch die herrn beambten ihnen nochmahlen diese 2 frey wahlen auffgetragen, daß, welche der würckhlichen execution erwarthen wollen, sollen in dem ring still bleiben, welche aber des kayserlichen rechts (welches ihnen dan hiemit offentlich vorgeschlagen sein solle) erwarthen khönden, abermahlen auff eine seiten sich begeben, welch letsteres sie dan samentlich fürbekahndt, ahngenomben und auff eine seiten gangen.
Darbey mans selben tag verbleiben lassen und durch dieses die erklährung auffgenommen, daß sie hiedurch das kayserliche recht erwöhlt haben.
[*Dorsalvermerk*]
Prothocollum in puncto petitionis extraordinariae collectationis[51], deren vormundschaftlichen underthanen der graffschaft Vaduz und herrschaft Schellenberg.
Vom 2. bis 20. Septembris inclusum anno 1671.

e-archiv.li

[50] *beibehalten.*
[51] *Protokoll über die Angelegenheit der außergewöhnlichen Geldgesuche.*